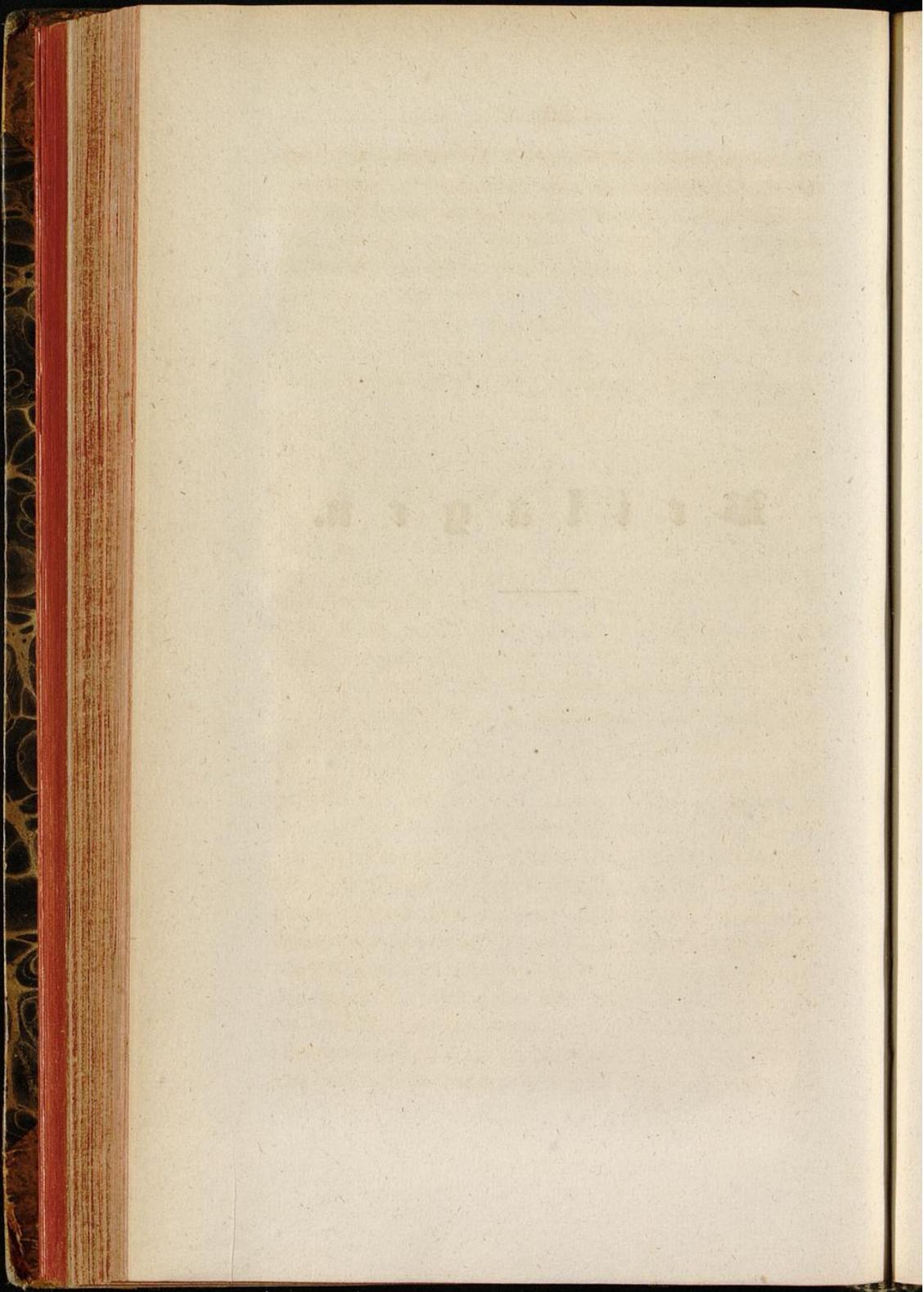


Beilagen.



Gerichts-Ordnung der Graueschafft Nassaw.

Wir Wilhelm, Graue zu Nassaw, zu Kasselbogen und zu Dietz, Ludwig Graue zu Nassaw von Sarbrücken, und Philips Graue zu Nassaw, Herr zu Wyßbaden und zu Hsstein. Thun allen und yeden unsern Vnderthanen in unserer Graffschafft Nassaw vund andern unsern Herrschaften geseßsen, auch denihenen, so an derselben unserer Graueschafft und Herschaften, Gerichten rechtlich zu handeln haben und künfftiglich gewynnen möchten, khunt und zu wissen. Nachdem etliche unser Gericht, und Vnderthanen derselben, byßher je gerichtlichen Handlungen vil Gewonheiten vund Wbungen die dem gemeinen Rechten nit gemessgehabt vund gehalten, der doch eynstheyls (wiewol die lang Zeit je gemeyner Wbung herbracht) für vntüglich angesehen werden, dardurch dann in künfftig Zeit vil Irrung und zweyspaltigkeit zwischen unsern Vnderassen erwachsen möchten. Darumb und solichs zufürkommen. Auch damit hinfüran vnder den unsern ein gleichmessig Recht auch gute Gerichts-Ordnung gehalten und die Eynfaltigen ires Rechten unverkürzt blyben mögen. So haben wir nachvolgende Ordnung und Statuten gemacht, gesetzt, geordnet und wollen, das hinfüran nach Offenbarung dieser unserer Ordnung an unsern Gerichten, denen sie zu halten gegeben vund beuohlen oder verkündt wirt, laut vund Inhalt derselben gehandelt und gericht werde. Beheltlich doch vns und unsern Nachkom-

men erben, solich vnser Ordnung vnd Statuten, ob mit der Zeit Irrung oder vngleicher Verstandt insallen würde, dieselben zu erkleren, zu bessern, zu endern oder ganz abzuthun, Alles nach gelegenheyt der Leuffde der Zeit vnd vns bedünckt die Notturfft ersordern wirt. Darnach wisse sich ein Veder zu halten.

Zum Ersten von den Gerichten vnd Personen daran beaupt.

Aufencklich sollen Alle vnd ygliche Gericht in vusern Grafschaft vnd Herrschafften durch fromme Erbare Selich Geborne vnd vnuerleumbte schdffer vff Werktrage vnd nit vff Feirtage zu gepürlicher Tagszeit vnd an gewonlichem Platz nach alter Gewonheit friedlich fromlich vnd züchtiglich besessen vnd durch vnser Schultheysen yglichs Gerichts, gehegt werden.

Vnd zu Hanthabung dieser vnserer Ordnung sollen alle vnser Schultheysen Scheffen, Gerichtschreiber, Büttel vnd fürsprechen so yz vnd seint je wendig Monatsfrist nach Verkündung dieser vnserer Ordnung darzu als dick der eyner oder mehr von newem angenommen vnd gesagt werden, vns oder vnser Ampleuten vnd Beuelhabern zu Got vnd den heyligen sweren solich vnser Ordnung selbst gehorsamlich zu halten vnd von Vedermann gehalten zu werden so uil als jene ist fleißlich zu versorgen.

Der Scheffeneyde.

Ich N. gelobe vnd schwere zu Got vnd den Heyligen, das Gericht recht zu besitzen vnd das ich wil meiner oder mein's guedigen Herrn Oberkeyt vnd Herrlicheyt helfen hant haben vnd weisen Clag Antwort und alles fürbringen von den Partheien nach allem meinem Vermögen hören vnd nach meinem besten Verstantuß Recht ortheyl helfen weisen vnd das nit lassen vmb syyschaft, Mageschafft, Gunst, Gab, Forcht, Lieb oder Keyt, Freuntschaft, Vianttschaft, Gelbbde, Verheysung, Golt, Silber, Gelt, Gelts Wert, oder vmb ichts das

sich eynichen Nutz vergleichen mag, getreulich vnd ohn alle Geuerde, als mir Got helf vnd alle Heyligen.

Vom Gerichts-Buche.

Nff daß in allen vnsern Gericht redlich vnd vnuerdecktlich gehandelt werde vnd sich Nyemandts eynicher Geuerde zu beclagen hab so sal von Stundt bei yglichem Gericht ein New reyn vnbeschrieben Buch gemacht vnd fürter vffs aller verwerlichst alwege gehegt vnd gehalten darin die Gerichts-Handlungen vnd vrtheylen vnd auch ob sich von einichen Vrtheylen berufen würde daby das sich daruon sy berufen, darzu Meynung der fürgebrachten Brieffe Erb-Gütter vnd anders berrefendt, geschriben sollen werden, doch mit den Brieuen der Kewff sol es solich Form vnd Maasß haben je zuschryben was in ein yglich Gerichts-Buch werde gesatzt, Name vnd Zuname der Verkawffter vnd Kewffter, darzu was gekawfft vnd verkawfft, auch in was Gestalt erplich oder off ein Wiederkauf, die Summ des Kawff-Gelts wie vil eygentlich, darzu vor das Gerichts vnd vff welchen Tag der Verkawff vnd Kawff geschehen vnd sunderlich das gnugsam vnd formlich nach dieser vnser Ordnung darmit vmbgegangen sey ob derhalben hernach ober kurz oder lanck eynicher irthumb entstände, das man lautern Bescheyt vnd die Warheyt dauon darin finden möge ay vnd solich Buch sal hinder yedem Gericht in einer beschlossenen Kisten verwerlich lygen mit zweyn veranderten Schlossen darzu vß jedem Gericht vnser Schulteyß einen Schlüssel vnd zwee Scheffen alle Jar gekorn werden die den andern Schlüssel von des ganzen Gerichts wegen bey sich haben vnd sollen solich Buch selbst vnd semplich so des not ist, vß und wider jnthun, vnd das bei jren Eyden sic vns vnd dem Scheffenstul thun werden vnd sich vor aller bößlistiger geuerlicher Aenderung hüten, vnd by demselben auch diese vnser Ordnung verwaren vnd wannne solich Gerichts-Buch voll geschriben wirdt, sol man nit dest minder das wol versorgen vnd alsdann so dick des von Nöten ein newes wider anheben

und es alles damit handeln und halten wie vor steet, und ob sich hernach vber kurz oder langk erfünde das in einichen Briuen die Somme Gelds größer genennt werdann außgegeben, sollen Scheffen, Schryber, Wynkauffs-Leut und andern die darin gehandelt vnnnd des gewissen hetten nach vnserm und vnserer Ampleut oder Beuelhaber Gefallen und Gelegenheit der Sach gestraft werden.

Von Furheischung oder Furgepieten für Gericht.

Nachdem alle und ygliche Gericht und richtliche Handlung durch Verpott, fürheyschen für Forderung und Citation gemeinlich angefangen, so sol der Eleger durch vnsern geschworn Gerichtsknecht der an yedem Gericht einer geordnet sol werden, dem Antworter lassen fürgebeten an das Gericht darunder der Antworter geseffen, den Heymschen zum wenigsten den Tag zuvor ehe solich Gericht gehegt wirt by Sonnen Schein vnnnd von solichem Furgepieten vom heymschen im selben Flecken zu Lon geben vier heller und von den vff den Dorffen von yglichem ein Weißpfennig, aber dem vßlendischen sal man vngeruechlich gnugsam Zeit zuvor verkünden, also das er den Rechttag wol gelangen möge, das sal auch künftlich geschehen durch den geschworn Gerichtsknecht dem von yglicher Mylen xij Pfennig für seinen Lon gegeben werden sollen.

Und wanne der Antworter also Verpottet oder fürgeheischen und iulendisch ist, so sol er vff den Gerichtstag so im benannt wirt, kommen, plybt er aber onredlich vnfach vngehorsamlich vß, sal er dem Eleger den Gerichts-Kosten ablegen und dem Gericht zur Buß sechs Weißpfennig versallen sein und bezalen, dauon sollen gepüren dem Schultheysen zwee und den Scheffen vier wyßpfennig, so dick das geschehe und ob er wol zum andern oder dritten und leßten Gerichtstage keme und die Hauptsach mit Recht erlanget solt im der Eleger dannoch den Schaden der also durch seinen Vngehorsam vffgegangen wer, nit widerkeren und ob ein Antworter vff fürheyschen und Elag des Elegers on ehehaftige Nott zum drit-

ten Gerichtstag nach dem Fürgepieten nit für Gericht erscheinen vnd freuelich oder von eygenem Mutwillen verechtllich vßplyben würde. Wo dann der Eleger den Antworter vmb lygende Gütter beklagt vnd angesprochen hat, so solt vff solich Vngehorsam vnd verechtllich vßblyben des AntworTERS, der Eleger laut seiner Clage in die angeclagten Gütter ingesetzt werden, doch wo der Antworter darnach in Jars-Frist keme vnd Versicherung thet zu Recht zu steen, auch dem Eleger seinen vfgewandten Costen und erlitten GerichtsSchaden ablegt vnd widerkeret, so solt er wider zu Besesß derselben Gütter gelassen werden, het aber der Eleger den Antworter persönlich oder vmb Schult angesprochen, so solt der Eleger in des AntworTERS Gütter, lygendt vnd sarendt, gesetzt werden, nach Anzall der geforderten Schult. Alsdann mücht aber der Antworter in oder nach dem Jar erscheinen vnd dem Eleger seinen vfgewandten vnd erlitten Costen vnd Schaden widerkeren vnd vergnügen Ihm auch Sicherheyt thun gerecht zu werden, so solten im seine Gütter darin der Eleger also gesetzt ware, wider zu handen gestelt werden. Es wer dann daß er so lang vßpfliebe, daß die Gütter mit Gericht verkauft oder dem Eleger für sein Schult vom Richter ingeben oder dryssig Jar verlaufen weren, alsdann solt es by dem Gerichtshandel blyben.

Würde aber ein Antworter vff Fürheischung erscheinen vnd der Eleger außplyben, so solt der Antworter vff sein Begern vom Rechtstandt ledig erkant werden vnd der Eleger im denselben Gerichts-Costen wider zugeben verfallen sein, vnd wolt dann der Eleger nach Entrichtung solichs Schadens die Sach widerumb rechtllich fürnemen das mücht er thun doch solt er alsdann dem Antworter von newem darumb wider fürgepieten lassen. Ob auch ein Eleger von seiner fürgenommen Ladung oder Clage absteen wolt, des solt er zu thun haben, doch dem Antworter so im der nit erlassen wollt seinen Costen, des Fürgepietens halb erlitten, widerkeren.

Item es sol keiner vnserer Vndersassen den andern auch

under uns geseffen, mit frembden oder vslendischen Gerichten
gehylich noch werntlich, in werntlichen Sachen und Hendeln die
für unsere Gericht gehören, fürnemen noch darmit beschweren
zu eynliche Weiff by vngnediger Straf vnd peen nemlich vierzig
Reinisch Gùlden damit der oder die uns verfallen vnd darzu
der fürgenommen Sachen verlustig sein sollen, sonder ein ye-
der Eleger sol seinem Antworter nachvolgen vnd den fürne-
men, nemlich so die Clag vmb liegende Gùtter were, an den
Gerichten da dieselben Gùtter gelegen vnd umb personliche Zu-
spruch an Enden da der Antworter hußwönllich geseffen.

Von Caution vnd Sicherheit so Eleger vnd Ant-
worter einander thun sollen.

Wann sich nun begibt, das Eleger vnd Antworter vor
Gericht erscheinen vnd der Antworter an den Eleger (besonder
so derselb außlendisch wer) begert, daß er durch sich oder sei-
nen Anwalt byß zu End des Kriegs der Sachen außzuwarten
vnd so er der Sachen überwunden würde, daß er alsdann al-
len Costen und Schaden im außrichten wölle zc. Caution vnd
Sicherheit von eym Eleger an einen Antworter zu begern stat-
het vnd begert würde derselb Antworter zu thun schuldig sein
mit sichern Bürgen, Gùttern oder Pfanden, des auch ein ye-
der vnser Schultens pflichtig vnd verbunden sein sol vor An-
fang oder Zugang des Nechten sich vnd die Parthyen darin
also zuuerforgen vnd zuuerwahren, damit er zu End vnd Auß-
gang des Nechten der gewynnenden Parthey fürderlich vnd
vnuergößlich laut des Urtheyls helfen möge, vnd was Bür-
gen also für Gericht gesagt werden, sollen schuldig sein dem
Urtheyl gnug zu thun, doch macht haben sich mit des Haupt-
mants Gut, also fer das gnug ist, oder seinem Leibe, zu lößen,
darüber man die Bürgen mit ndrigen Sonder darmit quit
seyn sollen.

Von Macht-Briuen vnd Gewelken.

Item, ob eyner der vor Gericht zu handeln het vnd seiner

Sache in eygner Person nit vß warten künnt oder wölt, der mdcht einen oder mehr Anwelte machen, vnd den oder dieselben constituiren vnd setzen vor Gericht, oder vor Schultheß eynen Scheffen vnd dem Gerichtschryber, oder vor zweyen Scheffen vnd dem Gerichtschryber, also daß solich Gewaltgebung mit Bestimmung der Sachen vnd Personen in das Gerichts-Buch geschrieben werde.

Welcher aber außerhalb des Gerichts-Zwangs von andern Enden einen Gewalt brecht, vß den er als ein Anwalt zu klagen oder zu antworten vermeint, derselb Gewalt solt vnder eins Fürst, Geistlich oder weltlicher Prelaten, Grauen, Herren, Stat, Gerichts, oder sunst eins oder zweier redlich Personen, insigeln, oder durch kündiger und glaubwürdiger Notarien Instrument, mit Bestimmung der Partheyen vnd Sachen, vertzfertigt fürbracht werden.

Eyn Anwalt, gesacht von wegen seines Principals vnd Hauptmans zu klagen, sol auch Gewalt haben, denselben seinen Principal vnd Hauptmann im gerechten zu uerantworten, welcher seinen Principal vnd Hauptmann im gegen echten nit verantworten wolt, der solt auch in Kraft seines Gewalts zu klagen nit zugelassen noch gehört werden.

Item der man mag sein ehelich Fraw, so die in Recht geheischen wirt on jren sondern Beuelh oder Gewalt im Rechten vertreten, also doch, daß er Bestand thue was durch jne gehandelt, das die Fraw dasselbe stet vest vnd angenehm halten werde; wo er aber des nit thet, solt er on sonderlichen Gewalt der Frawen nit zugelassen, sonder wider die Fraw procedirt werden, aber die Fraw mag jren Mann in Sachen, den Mann alleyn betreffend nit vertreten doch jre Eltern ob die mit Krankheit beladen weren mag sie wol an Recht vertreten.

Wie in Sachen gehandelt vnd procedirt werden sol, auch von den Fursprechen vnd jrem Lone.

Item, wann nach geschehenem Fürgepieten Cleger vnd Antworter für Gericht erscheinen sol vnd mag ein Neder, der

sein Wort nit selbst thun wölt, im einen Fürsprecher zu erlawben oder zu geben bitten, die dann der Schultheiß beyden Parthyen also erlawben oder geben sol; derselben Fürsprechen yglicher sal seiner Parthyen Clag, Antwort oder Wßzüge, Widerrede, Gegenrede, Nachrede, Schlußrede, vnd alles anders, wess die Parthyen fürzubringen hetten getrülich vnd fleißig öffnen vnd fürprengen vnd dauon zu Lon nemen vnd haben yglichen Gerichtstag von yeder Parthy vnd Sachen einen Wßspennig vnd nit mehr. Were aber Yemandt der sein Wort selbst thun oder durch einen andern der sonst keyn gemeyner Fürsprech wer, thun lassen wölt, der solt des Macht haben, doch mit glimpffigen züchtigen Worten vnd nit destominder den geschworn Fürsprechen den Lon geben, als ob derselben einer im das Wort gethan oder geredt hett.

Es sol auch eyn yglicher Fürsprech so er von seiner Parthy eine oder mehr Sachen angenommen vnd gehandelt hat, bey der Parthy in derselben Sachen byß zu Ende plyben vnd fürther nach seinem Vermögen vmb seinen gepürlichen Lon wie vor steet mit Fleiß rathen reden vnd handeln.

Vnd vff das ein Yeder Fürsprech seiner Parthyen auch der ihnen so sein Wort selbst thun wölt vnd sonderlich der einfaltig sein Clag formlich vnd zum Rechten geschickt fürzubringen etwas Vnderrichtung haben möge. So ist zu merken daß ein yede Clag oder Zuspruch sot haben fünff weselicher stück.

Zum Ersten sol angezeygt vnd bestimpt werden der Richter, vor dem einer handeln will.

Zum andern die Parthyen nemlich der Eleger vnd der Antwortter, wider den geclagt oder gehandelt, sollen benannt werden.

Zum Dritten soll die Sach, darumb die Clag ist, mit Insföhrung der Geschicht oder Ursachen der Clag zum kürzesten angezogen vnd nit weitlewfftig mit Umständen berürt werden. Aber nachfolgends so die Sach der Achtung wer das

die schriftlich zu handeln vnd fürzubringen zugelassen würde, mücht solichs durch Position vnd Artikel weitläufftiger fürzubringen beschehen.

Zum vürtten sol die Clag läuter verstendig schickerlich nit weitschweiffig dunckel oder zweifelhaftig auf Fragen gestellt werden.

Zum fünfften sol die Beger wes der Cleger meyut, das jm der Beclagt seiner Clag oder Zuspruch nach, zu thun pflichtig sey, ende der Clag bygesetzt vnd also mit Recht zu erkennen gebetten vnd begert werden.

Es mag auch ein yede Parthy fordern Costen vund Schaden bitten vnd begeren dieselben zu ertheylen oder mag solichs vnderlassen.

Demnach so sollen die Clagen nachfolgender Meynung vnd Formen doch nach Gestalt vnd Gelegenheyt einer jeden Sachen gesetzt vnd fürbracht werden:

Vor euch Ersamen Schulteyß vnd Scheffen diß Gerichts bring ich N. clagswys für gegen vnd wider. N. das ich demselben N. verkaufft vnd er vmb mich gekawfft hat cyn Huß, Wingarten, Wiesen, Acker, stück Weins, Pferd 2c. das ich jm zu Handen gestellt vnd wol gelibert hab oder zu thun willig vnd erpätig bin laut des Kawffs vmb N. Göllden, die er mir bar zu geben, oder auf Zeit vnd Ziel zu bezalen zugesagt vnd versprochen hat, dasselb Ziel vnd Zeit der Bezalung ist vmb vnd verschienen, aber mir noch nit Bezalung geschehen, sunder helt mir die vor zu sampt den verkaufften Güttern oder hab das mir zu merklichem Schaden reicht, bit vnd beger darumb den genannten Kawffer N. durch ewern rechtlichen Spruch zu vnderweisen vnd mit Recht darzu zu halten vnd zu zwingen, mir die bestimmt Summa N. Göllden zu bezahlen vnd vßzurichten, mit Bekering Costen vnd Schadens, die mir darauf gangen seint oder noch geen müchten, mit Vorbehaltung diese Clag zu meren zu mindern zu endern oder zu ercleren vund was mir sunst vorzubehalten von Nkten ist, mich desß Alles also bezewgendt vnd protestierendt, wie recht ist.

Vor euch 2c. beklag ich mich gegen N. Nachdem N. je kurtz Tods abgangen dem Got genad, vnd kein Testament oder Geschefft gemacht vnd merckliche Hab vnd Gütter verlasen, nämlich Huß, Acker, Wingart, Pferde vnd Hußrat 2c. deshalb solich verlasen hab vnd Gütter erblich vff mich als den nechsten Erben gefallen sint, hat sich doch der genant N. mein Widertheyl derselben vnderzogen sich darein geschickt, helt mir die vor mit eigenem Fürnemen vnpillich vnd wider Recht, bit darumb je recht zu erkennen, daß ich des Verstorbenen nechster Erb sey das auch der gemelt N. sich solicher Gütter entschlage mir als dem rechten natürlichen vnd nechsten Erben dieselben zustellen vnd volgen lasse mit vßgehabetner Nutzung vnd Bekering Kostens vnd Schadens 2c., wie oben.

Und wo die Fürsprechen solich Form nicht halten, sondern ire Clage an den obenerzelten wesentlichen Stücken mangelhaft on Ursach, on Beschluß vnd Bitt, fürtragen würden, so sollten sie iren Partheyen iren Gerichtskosten deshalb erlitten ablegen vnd darzu in Straff der Scheffen gefallen seyn.

Welich Sachen in Schrifften oder muntlich, gehandelt mögen werden.

Damit die Parthyen vmb geringer Sachen willen nit in vberigen Costen durch schriftliche Handlung gefürt werden, so ordnen vnd wollen wir, wo ein Sach vber xxx. Gulden oder den Wert fürbracht, daß dieselben Sachen vff des Clagers oder Antwoorders Begern in Schrifften mögen vnd sollen gehandelt vnd fürbracht werden, es wer dann das der Eleger des Antwoorders Hantschrift oder ander glaubliche Brieff vnd Schein für sein Clag in Recht legt vnd die Sach dermasen Gestalt daß sie nit irrig were.

Wo aber der Antwoorder wider solich Brieff oder Hantschriften etlich treffelich Vßzüge oder Exceptiones hat, möchten dieselben Vßzüge in Schrifften fürbracht vnd alsdann die Sach fürter in Schrifften gehandelt werden.

Was aber von Sachen byß in xxx. Gulden oder darunder sein die mögen mündlich fürbracht vnd sollen darinn vnnütze oder vberflüssige Wort, sondern die Form, wie oben angezeigt, nach Gestalt vnd Natur einer yeden Sach vnd Clag geprauchet werden.

Wann nun der Cleger sein Clag schriftlich oder mündlich fürbracht hat, so mag der Antworter sein vierzehnen Tage zu bedenken nemen vnd nit mehr, es würde dann durch die Scheffen vß redlichen Ursachen ferner vnd lenger Zeit vnd Ziel zu bedenken, mit Recht anerkannt, des sie dann zu allen Termynen vnd sonderlich in Sachen so schriftlich gehandelt werden, oder sunst die Notdurft erfordert, zu thun Macht haben sollen, vnd so eyn Anwalt von Einsheimischen oder Fremden wegen für Gericht gweme, sollen Schultheß vnd Scheffen eygentlich Aecht haben, daß der Anwalt schriftlich oder sunst genugsame Gewalt hab das deßhalb nit Schade oder Seumniß entstehe.

Vnd wo vnnütze oder Scheltwort durch die fürsprechen Parthyen oder andere nit zur Sachen dienende an Gericht geschehen, die sollen Schultheß vnd Scheffen nit annehmen auch nit zulassen, sunder die Theter darumb strafen mit der Buß nach Gestalt der Sachen, darüber der Scheffen nach Anstellung des Schultheßsen also bald erkennen die Wüssen vorden Amptleuten vns vnd vnsern Nachkommen Erben verthezdingt, auch ingenommen vnd wie sich gepürt verrechnet werden sollen, vnd besonder die Fürsprechen in dem hßher Wüssen dann einen gemeynen, vnd ob der Fürsprechen eyner jchts fürbrechte, darin sein Parthy nit Gefallens het möcht sie mit dem vnd andern iren Freunden wider hinter sich treten, sich darauf bedencken ire Rede lassen verändern vnd nach irem Gefallen thun anbringen alsofer doch solich Veränderung, geschehe vor Beuestigung des Kriegs.

Ob auch in Gericht ein Schweigen öffentlich gepotten vnd ausgerufen würde vnd Demands sölichß vß Ungehorsam

mit halten sunder nicht dest münder Vngestymme were oder Vngefug machen würde, solt der Schultheiß nach der Peen vnd Buß fragen, vnd die Scheffen vier weiß Pfennig dafür weisen, auch solich Buß vnableßlich nemen und heben, deren dem Schultheissen einer vnd den Scheffen dry Weiß-Pfennig gebüren sollen.

Von Beuestigung des Kriegs.

Der Krieg wirt beuestiget, so vff die Forderung oder Clag des Elegers, der Antworter die vermeint oder bekent durch Meyn oder ja, wo nun Eleger oder Antworter vor vnd ehe der Krieg durch Meyn oder ja oder sunst durch entlich Antwort beuestigt ist, mit Tod abgeet so sol dasselb fürgenommen Recht, damit abgestellt vnd gefallen vnd der Antworter oder sein Erben nit schuldig sein den Krieg zu beuestigen, sondern solichs vff Begern der Parthy mit newer Ladung oder Fürheyschung vnd Clag mit Abstellung der ersten vffgewanten Gerichts-Kosten fürgenommen werden, also das einicher Theyl dem andern darumb nichts schuldig sein sol. Es were dann das vor Beuestigung des Kriegs in dem Handel eynich neben oder by urteil gesprochen, dauon an vns appellirt vnd ein solch Beyurtheyl were dauon die Recht vnd diese vnser Ordnung zu appelliren zu lassen, vnd darauff Proceß vnd rechtliche Handlung nach Ausweysung dieser vnser Ordnung ergangen vnd geschehen weren, so solt der Handel vnd Sachen nit abgestellt noch gefallen sein, sunder möcht an den Enden do vnd wie sich das gepürt vollensurt vnd vßgetragen vnd den Erben des abgegangnen Theils darzu verkündt werden.

Wo auch ein Antworter Zuspruch vnd Vordrung gegen den Eleger zu thun het vnd Widerrechtens notturftig wer solich Reconuention vnd Widerrecht oder gegenclag solt vor Beuestigung des Kriegs beschehen, es were denn daß der Antworter sich des widerrechten vor Beuestigung des Kriegs öffentlich bekewgt vnd protestirt het, so möcht er dann solich Re-

convention vnd Clag im wyderrechten thun bald nach Beue-
stigung des Kriegs vnd sunst nit, vnd sollen beyde Sachen
des Rechten vnd Widerrechtens, biß zum End-Brtheil mit-
einander geen vnd gehandelt werden.

Wann nun Beuestigung des Kriegs von beyden Theilen
geschehen, es sey im Rechten oder Widerrechten, so mag ein
yede Parthy sich erpieten zu thun Juramentum calumnie,
das ist den Eyde für Geuerde. Auch von andern Theyl zu
geschehen begern, darzu dann beyd Theil vff jr cynß oder bey-
der Erbieten vnd Begern gelassen vnd gehalten, vnd sollicher
Eyde vff nachuolgende Meynung, von beyden Theilen geschworn
vnd vffgenommen werden sol.

Ich N. gelob vnd schwere, daß ich glaub vnd gentslich
darfür acht, ein gute gerechte Sach zu haben.

Item daß ich keinerley Verzug suchen oder begern wölle
zu geuerlicher Verlengerung der Sachen. Item daß ich die
Warheynt in dieser Sachen fürbrennen vnd die so oft ich in
Recht gefragt werde, nit verhalten wölle. Item daß ich auch
Nyemandt geuerlicherweise ichts geben oder verheissen hab,
oder wölle, damit ich die Brtheil erlangen oder behalten möcht,
anders dann das Recht zulasset.

Vnd ob cynichtheyl vff Beger der andern Parthy oder
Bescheyd des Richters sich solichs Eyds zu thun weygern
würde, der solt der Sachen verlustig seyn.

Von Kuntschaft vnd Bewysungen.

Ob cynich Parthy nach gehorter Clag vnd Antwort kün-
te Kuntschaft oder Gezeugnuß zu führen begeren würde, die dann
vß oder fürtreglich were und notturftig zu hören, die sal zuge-
lassen vnd Zeit vnd Ziel zu dryen xiiij Tagen darzu gegeben
werden vnd nit mehr, es were dann das dieselbig Parthy gu-
ten genugsamen Fleiß in der Zeit thun würde, vnd möch
doch ire Kunden Kuntschaft Briene oder ander Brkhunde
in der vffgesazten Zeit nicht führen noch zu wegen brengen.

Alsdann so möchten die Scheffen nach irem Erkenntniß vnd Gutdüncken lenger Zeit vnd Ziel geben doch zümlich auch so mögen sie soliche dry xiiij Tage kürzer setzen wie sie das nach Gelegenheyt der Sachen in Gericht erkennen werden.

Derselb so sich also nichts zu bewysen vndersteet, sol die Sach vnd Meynung seiner Wysung durch nemliche Wort oder Artikel vnder schiedlich vnd lauter ercleren vnd fürgeben, darauff verstanden mög werden was er sich zu bewysen vnderstehe, vnd so er dasselb zu bewysen zugelassen ist sol er so er personliche Bewysung mit lebendiger Kuntschaft thun wölt, dieselben sein Zeugen vor Gericht benennen vnd folgendes vff einen nemlichen bestimpten Tag durch den Gerichts-Knecht darzu citieren vnd fürheyßen lassen oder sunst wo sie vßlendig weren durch Compaß Brieff an die Gericht darunder dieselben gefessen oder wie sunst an yedem Ende Gewohnheit, mit Recht zwingen, in Kuntschaft der Warheyt zum Rechten zugeben, doch das er dem Widertheyl auch darzu verkünden laß, zu sehen vnd zu hören die ernenneten vnd fürgestellten Gezeugen geloben vnd schweren vnd ob er wolt sein Fragstück zu übergeben 2c. 2c.

Alsdann so möcht auch die Wider-Parthy sich bedingen vnd bezeugen mit Vorbehaltung irer Turede oder Bßzüge vnd Notturst wider die Verhörung auch der Gezeugen Person vnd Sage zu seiner Zeit fürzubringen, die sie auch also nach rechtlicher Öffnung der Kuntschaft oder Zeugensage fürwenden mag, vnd mitsampt des andern theils Gegenwehr gehört werden sollen.

Die Gezeugen so also Kuntschaft zu geben erfordert vnd fürgestellt werden, sollen zuuor in Gegenwertigkeit der Wider-Parthy oder in derselben vngehorsamen Abwesen geloben vnd schweren, daß sie in der Sachen darumb sie Zewgnuß zu geben gefurt vnd gefragt werden, die ganz lautter Warheit on Vermischung einer Faltheit sagen wöllen so ser jnen Kunt vnd wissendt ist, vnd darin Nichts verhalten oder verswygen, weder vmb Freuntschaft oder Binnschaft, Liebe oder Layde, Haß

oder Meide, Forcht, Gab, oder vmb jchts, das sich einichen Nutz vergleichen noch vmb keinerley anderer Ursach willen die Menschenhertz vnd Vernunft erdencken möcht sunder getreulich vnd vnguerlich zusagen so uil jne dann kunt vnd wissendt ist.

Vnd diesen Eyd sol der Richter ohn Verwilligung der Parthyen nit nachlassen.

Der Parthyen sol Bewysung erteilt werden die jr Fürbringen vff Ja vnd geschehen Dinge vnd nit dere, die jr Meinung vff Meyn oder nit beschehen Dinge, setzen, es wer dann Sach das solich Meyn besundre Umstende hette, daraus man Ja oder beschehene Ding wol versteeen möcht, das zu des Richters Erkenntniß steen soll.

Item wan die Zeugen also wie obsteet vffgenommen vnd geeidigt sint, sal man yglichem in sunderheyt vnd in Abwesen der andern Zengen die Clage oder weßhalben vnd waruff er Kuntschaft geben soll, offnen vnd fürhalten vnd jne dann by seinem gethanen Eyde daruff vnd vff yglichem Artikel insunderheit, dergleichen auch vff die vbergeben Fragstück, sagen lassen dieselb sein Kuntschaft vnd Sage, soll eygentlich vffgeschrieben werden des sal die Parthy die solich Gezeugen oder Kunden in Gericht hat fürbracht von yedem Kunds-Mann zu verhdren geben ein Wyßpfennig, davon der Schultheys vier Heller die Scheffen vier vnd der Gerichtschreiber von seinem Vffschryben auch vier heller heben vnd haben sollen.

Item ein yglicher Kundsman der Kuntschaft gibt an dem Gericht darunter er sitzt, sal yglichen Gerichtstag für seinen Costen nemen zwen wyß Pfennig vnd nit mehr; wirt aber einer in ein ander Gericht Kuntschaft zu geben gefürt sal jm die Parthy der er volgt von einer Meil Wegs einen Wyßpfennig für seinen Ganck vnd für die Cost yglichs Tags zwen Wyßpfennig geben.

Item würde ein vffgeschnitten Zettel oder ander versigelt oder unversigelt Brieff in Gericht fürbracht vnd zu lesen begert solichen vffgeschnitten Zettel oder Brieff sal der Gerichts-

schryber offentlich lesen Schultheiß vnd Scheffen fleißlich hören vnd mercken vnd sal von hglichem Brieff zu lesen gegeben werden ein Wyßpennig, davon dem Schultheissen vier Heller den Scheffen vier vnd dem Schryber vier Heller gepüren vnd werden vnd sollen alwegen von solichen jubrachten Brieuen Copyen by dem Handel behalten vnd registrirt vnd die Hauptbriue an Sigeln, Signeten oder Schrifften durch den ihnen wider den sie jubracht recognoscirt vnd erkant werden, ob er die kene oder nit.

Diese hernachgemelten Personen mögen eynich Rechtmeßig Gezeugnuß oder Kuntschaft nit geben.

Item Personen die im Bann oder in Acht sint, so sollicher Bann oder Acht offenbar were oder in acht Tagen darnach den nechsten nach Erkantnuß des Rechten beweist würde.

Item Personen die vnder xiiij Jar alt sind.

Item Thoren-Menschen vnd Vnsünnigen.

Item Personen die Erloß sint, als Meyneydig, vnd dergleichen offenbarlich verleumpte Personen.

Item Personen die Gebruch Laster überwunden vnd verdampft sint.

Item Frauen die offentlich zu vnkeuschen Geprauch irs Leibs wonnen vnd Gelt darumb nemen, auch Manns-Personen die solichs Gewinns vnd sündigen Gelts Theylnehmer sint.

Auch sol ein Vater oder Mutter für oder wider jr leiplich Kint zu Gezeugnuß nit zugelassen noch getrungen werden, deßgleichen auch die Kinder für oder wider jr leiplich Vater oder Mutter es würde dann von dem Widertheyl mit Willen nachgelassen, oder das sunst an Gezeugen oder Kuntschaftgebern gebrech erschien also daß man andere nit gehalten mücht, vnd nemlich in Sachen, die den Leip ere oder Glimpff betreffen, seint sie nit schuldig Kuntschaft zu geben.

Item Personen die Sachwalter synt oder Theyl vnd gemeyn Gewyn oder Verlust an der Sach haben.

Auch sollen oder mögen Frauen in letzten Geschefften, das ist in Testamenten auch in peinlichen Malefizsachen nit Zeugen sein.

Es mögen auch Personen vnder zwenzig Jahren alt, in peinlichen Sachen nit Zeugen sein.

Item es sol auch vor Benefizigung des Kriegs in der Hauptsach noch auch sunst zuvor vnd ehe einer, der Kuntschaft zu füren vnd verhdren zu lassen, Not het, mit Recht darzu gelassen, kein Zeug oder Kuntschaftgeber angenommen noch verhdrt werden. Es were dann, daß solich Kuntschaftgeber wegefertig, oder mit börtlicher Krankheit beladen, oder daß sie so alt, das irs Leben Sorg oder sunst beyde Partheyen sölicher Annehmung der Gezeugen gutwillig vnd benegig weren, alsdann so mochten Zeugen geführt werden ad perpetuam rei memoriam, daß ist zu ewiger Gedechtnuß, dermaßen daß der ihne so die Zeugen füeren, sein Clag oder Artikel, darauf er dieselben Zeugen verhort haben wolt, in Schriften vbergeben oder vffschreiben, dere seinem Widertheyl Abschrift vberschicken vnd im darzu vff einen benanten Tag, ob er sein Fragstück darby inlegen wolle, vrkunden lassen sol, vnd so die Zeugen daruff verhdrt werden sollen, alsdann ire Sagen verschlossen hinder dem Gericht byß zur Zeit der Vybringung blyben lygen.

Von Dffnung der Zeugensage vnd inbrachter Kuntschaft vnd wie nach derselben byß zu Beschluß der Sach volnsfaren vnd procedirt sol werden.

Wann die Zeugen gesagt haben, oder an der schriftlich Kuntschaft inbracht ist, so mögen beyd Parthyen oder cyne allein Dffnung der Zeugensage, vnd derselben auch anderer brieflicher Kuntschaft, Abschrift oder die zu uerlesen, begeren

die also vff jr beyder oder eynß Theyls angehynnen gedffnet vnd die Begerten Abschriften oder Verlesung vergünstiget werden vnd geschehen sol, wolte dann ein Parthy die Gezewgen jrer Widerparthy rechtlich anfechten oder wider ire Sag vnd Verhörung etwas fürbringen, das vnd ander nachfolgend beyder Parthyen fürbringen byß zu Beschluß der Sach, vnd auch ob darin eynlicher Parthy solich jr Fürbringen zu beweisen Not seyn würde, solt Alles gehört vnd zugelassen werden, doch wo der Parthyen eyne wider soliche Artikel darauf die vorig Verhörung der Zeugen geschehen, oder auf widerwertig Meynung derselben, Kuntschaft füren oder eynlich Bewysung thun wolt, das solt geschehen vor Eröffnung verhörter Zeugsage, dann so die gesürt Kuntschaft in Gericht vnd Recht gedffnet wirt, sollen darnach beyde Theyl oder Parthyen zu eynlicher ferrer personlicher Zeugnus oder Bewysung auf dieselben Artikel oder auf gleich widerwertig Meynung solicher Artikel nit zugelassen werden.

Item ein yglicher Eleger sol sein Elag so jm die verneint oder nit gestanden wirt zu Recht genug beweisen, thet er des aber nit, so sol der Antworte on Vfflegung des Eyds ledig gekelt werden.

Es were dann, daß der Eleger eine halbe Bewysung als mit eynem Gezewgen gethan die ein Vermuthung oder Anzege der Bewysung het, alsdann so mücht der Richter nach Gestalt der Sachen vnd Person, dem Eleger, den Eydt zu Erfüllung seiner Bewysung oder dem Antworte zu Erledigung von der Elag, vfflegen, darin der Richter oder die Scheffen eygentlich ermessen sollen, welchem Theyl solicher Eyde zu gestatten sey.

Item in Anfang des Rechten, Mittel, vnd nach Beschluß der Sachen sollen Schultheiß vnd Scheffen vnserer Gerichte den Partheien oder iren Anwelden keinen geuerlichen Vffzug oder Verlengrung machen, damit Niemandts an seiner Gerechtigkeit verkürt werde.

Vnd wann yedersaits Partheien jr Notturft in Recht fürgetragen vnd in der Sach beschloßen, oder zur rechtlichen Erkenntnuß angestellt haben, so sollen die Scheffen an vnsern Gerichten die gerichtlich Handlung, weß für sie bracht ist, eygentlich vnd mit allem Bleiß durchsehen, erwegen vnd ermesfen, welcher Theil seins Fürtrags bessern Grund vnd Recht hab, daruff sollen sie die Vrtheil gründen vnd setzen, vnd dann dieselb vff jr Eyde vnd nach irem Besten Verstantnus Niemandts zu Lieb noch zu Leyde öffentlich vßsprechen vnd von sich geben vnd sol beyden Theylen darzu verkundt seyn.

Darmit so wollen wir die Hoffzüge ob vnd wie die bißher (vmb sich der Vrtheylen an frembden Gerichten zu erkünden) gescheen, das dann mit mercklichen Kosten vnd Verlegung der Partheien zungen, abgestellt vnd nit mehr gepraucht haben, es were dann daß die Scheffen den Kosten der vff söliche Erkundungen der Vrtheilen geen mücht, anzuthun den Partheyen selbst verlegen wölten.

Von den Appellationen, wie dieselben geschehen, zugelassen vnd darin gehandelt werden soll.

Vff daß nit ohn Vnterscheydt in allen Sachen vnd von allen Vrtheylen freuenlich oder mutwilliglich appelliert werde, so ordenen vnd wölten wir, daß von Vrtheylen, so in Sachen, die nit vber zehen Gülden, oder den Werth, betreffen, gegeben, oder gesprochen, nit appelliret, noch zu appelliren zugelassen werden soll.

Deßgleichen sollen auch Appellationes, so von Beyurtheylen oder andern vermeynten Beschwerden geschehen, nit zugelassen, noch angenommen werden, es weren dann solich Beyurtheylen oder Beschwerden, die der Hewptsach Abbruch theten vnd die Recht dauon zu appellieren zu lassen.

Dieselben Appellationes so also zugelassen werden sollen inwendig zehen Tagen den nechsten nach Gebung der Vrtheil in Schriften, mit Erzälung der Beschwerde, geschehen, vnd

darnit als hernach von Volnsführung der Appellationsfachen angezeygt wirt, gehandelt werden.

Wo aber Jemandts von HauptoderEndArtheylen appelliren wölt, das möcht vnd solt geschehen müntlich, doch also bald nach gesprochener Brtheyl, dieweil die Scheffen noch zu Gericht sitzen, aber ein außlendiger, der in Gebung der Brtheyl persönlich mit zugegen gewesen wer, möcht sein Appellation auch in Schriften thun, doch inwendig zehen Tagen nach gesprochener Brtheyl, vnd in dem müntlichen Appellieren von Endurtheylen soll dies nachvolgendt Form gehalten werden:

„Durch vermeint Brtheyl befinde ich mich beschwert, darum so appellier ich an die wolgebornen Grauen vnd Herren Herrn Wilhelmten, Herrn Ludwigen vnd Herrn Philippsen, all Grauen zu Nassaw, ic. ic. mein gnedige Herrn, vnd bitten zum ersten, zweiten vnd dritten, fleißig, noch fleißiger, vnd aller fleißigst, Aposteln vnd den Gerichtshandel, wie ich dann solichs Alles in der besten Form vnd nach Ordnung der Recht bitten soll.“

„Hiebei ist zu mercken, ob ein Appellation an vnser der obgenannten Grauen eynen allein geschehen solt, den Unterscheyt im Appellieren zu halten, also, darumb, so appellier ich an den wolgebornen Grauen vnd Herren Herrn N. meinen gnedigen Herren vnd bitten vt supra.“

Vnd vff daß solich Form Eynsaltigkeyt halber vnser armen Vnderthanen durch dieselben nit vnderlassen werde, so wollen wir, daß die geschworn Fürsprechen an yglichem Gericht solicher Form ein beschriebene Zettel haben, der von derselben Fürsprechen eynem, dem appellirenden Zeyl, so er die obgeschriebene Wort nit selbst müntlich gesagen köunt, vff sein Begern fürgelesen werden, daruff dann der, so appelliren will, sagen soll: „Ich appellire oder beruff mich Inhalt des Verlesens Zettels.“

Wo aber an etlichen Gerichten die Fürsprechen selbst, weder schreiben noch lesen köunten, oder gar kein geschworn Fürsprechen daran weren, sonder die Partheyen Ire Wort selbst

theten sodann ein arm Man diese Form, Einfaltigkeit halb nit wißt zu halten, sunder mit schlechten Worten appellirer, der solt darin vngesart sein.

Vff solche Appellationen sal das Gericht antworten: „vnsern gnedigen Herrn zu eren, geben wir der Appellation stat vnd den Gerichtshandel für Aposteln, vnd soll auch also darmit der appellierenden Parthey nach Gestalt vnd Gelegenheit der Sachen vnd Partheyen, ob die heimisch oder außlendig, Termyn vnd Zeit angesetzt werden, in welcher sie jr gethane Appellation vor dem obrn Richter in Recht anhengig machen solle.“

In Betrachtung nun, daß der erst Rechtstandt, vnd so appellirt wirt der zweyt Rechtstandt, vnderscheiden seint, darumb so ordnen vnd setzen wir vnd wollen, daß die Schesfen vnserer Gericht in Sachen darinn von iue appellirt wirdt, Elag vnd Antwort Ronde vnd Runtshaft, vnd weiß sunst im Handel rechtlich im Schrifften oder mündlich für sie bracht, were sampt jrem der Schesfen gesprochen Vrteyl dem Appellanten vff sein Begern vnd zimlich Belohnung, er sei in dem selbigen ersten Rechtstandt Cleger oder Antworter gewesen, egentlich beschreiben, geben, mittheysen vnd folgen lassen sollen.

Darnach soll der Appellant in Zeit im durch den vorigen Richter angesetzt, vns oder vnsern Ampt-Leuten vnd Beuelhabern oder darzu verordenten Commissarien sein gethane Appellation ansagen, Citacion vnd Ladung wyder den Appellaten außbrennen vnd demselben verkünden lassen, in derselbigen Citacion vnd Ladung der angesetzt Rechttag in die Zeit im durch den vorigen Richter gesetzt, kummen vnd begriffen sein soll.

Vff denselben angesetzten Rechttag soll der Appellant fürtragen, wie er von einem vermeynten Bei- oder End-Vrteyl appellirt hab vnd daß dieselb sein Appellation formlich vnd nach dieser vnserer Ordnung geschehen sey, anzeigen, wo dann der Appellat im keyner formlichen Appellation gesteen wolt, sich des Ziehen vff die Acta, die er also darmit darlegen soll

und bitten zu erkennen, daß durch jne förmlich appellirt sey; würden aber die Formalia nit angefochten, oder sich aus den Acten erfinden, daß förmlich appellirt, soll alsdann der Appellant sein Appellation-Klag und Beschweruß, derhalb er appellirt, in Schrifften einbringen, wo er aber deß Tags mit seiner Appellation-Clag nit geschickt wer, sol jm weitter Tag angesetzt werden, dieselb sein Clag dem Appellaten in Schrifften zu vberschicken, auf dieselb Clag der Appellat sein Antwortt in xiiii Tagen, den nechsten darnach machen und den Appellanten vberantworten vff welch Antwort der Appellant auch in xiiii Tagen sein Jured schriftlich thun sollen und den Appellaten sein Nachred daruff in Schrifften zu machen vberschicken, und so bald solches von beyden Partheyen geschehen, und in Beiwesen irer Fürsprechen, Beschwerung und Clag, Antwort, jnn und Nachred gnügsam und nach Notdurft inbracht und vffgeschrieben, auch ob eynich Parthey weiter Runttschaft-Brief oder ander Beweisung fürzubringen oder beizulegen hette, daß sie dann in jren Schrifften thun und dieselb Beweisung zuzulassen begeren mögen, sollen sie semiglich solch Schrifften und Handlung vnsern Amptleuten und Beuelhabern oder darzu verordenten Commissarien, vberlibern, dieselben vnser Amptleut und Beuelhaber oder darzu verordenten Commissarien sollen solichen Gerichts-Handel also bald zu sich nehmen, den in Beiwesen beider Partheyen zu schliessen und versigeln, und uns denselben also zugeschlossen und versigelt fürther antragen die Partheyen, volgends, darin zu entscheiden.

Begebe sich aber, daß der Appellat in seiner Nachred etwas News fürbrecht, das dem Appellanten zu widerlegen von Nöten, das solt demselben Appellanten zu thun zugelassen sein, oder er sich von gemelten vnsern Amptleuten und Beuelhabern oder darzu verordenten Commissarien, bezuegen sich solicher Wehr mit Nichts begeben, sunder vorbehalten zu haben, vns dieselb sein Gegenwehr fürzubringen und garuff vnserß Bescheints zu gewarten, solch Protestation sol auch vns den an den Gerichtshandel geschriben werden.

Von etlichen Erbfellen vnd Erbteylungen.

Item, wann Mann vnd Fraw on besunder Pact oder Gedinge in die Ehe zusammen kemen, Güter zusammenbringen vnd gewinnen, eheliche Kinder mit einander, stirbt dann die Fraw vor dem Mann, so mag der Mann bey allen denselben zusammenbrachten Gütern sein Leben langk bleiben sitzen, doch daß er die Güter jm von der Frawen zubracht als einhendige Güter vnueräußert, vnd in guten gewonlichen Baw-Wesen vnd Besserung halt, wie sich nach eyns yeden Stück's Notturst eygent, vnd gebürt, stirbt aber der Mann vor der Frawen, also lang sie dann in jrem Witwestant vnuerändert bleibt, mag sie gleicherweiß alle obgemelte zusammenbrachte Güter mit den Kindern inhaben vnd gebrauchen, doch soll sie die Kinde fromlich vnd erlich ziehen vnd versorgen nach jrem besten Vermögen, vnd so es die Notturst erfordert, nach eyns yeden stat vnd Gelegenheyt zu den Eren bestatten.

Wo aber die Fraw jren Witwenstul verrücken vnd zur zweyten Ehe greiffen wollt, alsdann sollten jr Volgen die Güter von yr darbracht, auch das halbttheyl aller varenden Haab, vnd das anderhalbttheyl sampt den Gütern von dem Mann Darkommen den Kindern zugestorben seyn, vnd jne oder wo sie noch vnder jren mündigen Jahren weren, jren Vormündern vnd Curatoren also bald zugestellt werden, des sollten auch die Kinde oder von jren Wegen jre Vormünder vnd Curatores die Schulden, ob vnd wes der vorhanden zum halbtentheil, bezahlen.

Vnd wann die Fraw mit dem andern Mann kein Kinde gewönne, was sie dann demselben andern Mann von lygenden vnd ynbeuweglichen Gütern zubracht, die sollten nach jrem Abgang jren Kindern der ersten Ehe sobald auch zustehn vnd werden, on Beschwerung.

Wo aber die Fraw mit dem letzten Mann auch Kinder gewönnen, die sie nach jrem Todt, sampt dem Mann, in Les

ben gelassen hat, so sollen alle Erb-Güter von der Frauen und jren Eltern darkommen und herrürendt, desgleichen jr Teyl aller erkoberten Güter, allen jren Kindern beyder Ehe, gleich eynem als vil als dem andern, zusteen und werden, in diesem Fall soll es gleicherweiß auch gehalten werden, so die Fraw vor dem Mann, mit Todt abgegangen were.

So aber ehelich Leut, die ohn Pact oder Geding, zusammen kommen, nit Kinder mit einander gewinnen welchs dann vnter ju vor dem andern, ohn Testament oder Geschafft mit Todt abgeet, sol und mag das leztlebend bei allen zusammenbrachten und ererbten lygenden Gütern sein Lebenlangf bleiben sitzen, dieselben und besunder die hinderfelligigen Güter in gutem gewonlichem Baw und Besserung halten und nach desselben Todt sollen solche lygende Güter alle widerumb hinder sich fallen vff jr yedes nechste Erben, da sie herkommen seint.

Wo auch eheliche Leut, die also on Pact oder Geding, zusammen kommen und vm kein Kinde miteinander gewinnen in steender Ehe durch jr beyder oder eyns Geschicklichkeit, Fleiß und Arbeyt ichts erobern es sey Lygends oder Jarends und dann derselben Eheleut eyns mit Todt abging, soll das leztlebend, gleicherweiß, sein Lebenlang, darbey bleiben sitzen, und nach seinem Todt sollen dieselben Güter vff yedertheils nechsten Erben, halb und halb, ererbt und gefallen seyn, auch also volgen und gedeien.

Wo sie aber Kinder miteinander gewonnen hetten, und vnter den Eheleuten eyns mit Tod abging, so solt der Egenthum solcher erkoberten lygenden Güter halb vff die Kinder, und der Eigenthumb des andern halben Teyls vff das leztlebend fallen und erben, doch dem leztlebenden Vsufructum an an der Kinderteyl vorbehalten.

Vnd sollen alle lygende Güter, die seinen grüntlich oder zu einem Wyderkauff verkauft, zu Erb oder zu Landtsidelm Rechten bestanden alle ewige Zinnß und Renten, auch Wyder-

kaufs Gylten für unbeweglich Güter geachtet werden. Natürlich oder gesipt Erben heysen die, so von Gebluet, Geburt, oder Freuntschaft zusammen verwandt, vnd seint, dreierley Weise, zu rechnen. Nemlich in absteigender Linien, in vffsteigender Linien, vnd in der Zwersch oder Nebenseiten vnd Linien.

In absteigender Linien seint Kinder, Enckeln, Urenckeln zc., so in derselben absteigenden Linien allein eyn Persone in Leben, es sey Kindt, Kindts-Kind genannt, Enkel oder Brenkel, vnd also für auß zu rechnen, so ist dasselb allein der Erb, vnd schleußt aus alle die jenen, die in der vffsteigenden vnd Zwersch Linien gesipt seint; seint aber der Personen mehr dann eyne vnd all im ersten vnd gleichen Grade als Kinder, so soll der Erbfall gleich vnder sie vertheylt werden, es seyen Söhne oder Töchter außgesetzt oder vnausgesetzt, doch wo mancherley Kinder, Vater vnd Mutter halb vorhanden weren, sollen allwegen alle Kinder des Vaters sein verlassen hab, vnd die Kinder der Mutter jr verlassen hab, erben, es were dann daß in Beredung der ehelich Eynkintschaften oder ander sonderlich Pacten vnd Geding beredt weren, alsdann solt es denselben Beredungen nach, gehalten werden.

Wo aber Kinder, Enckeln vnd Brenckeln zc., vorhanden weren, dieselben des Vaters oder Mutter-Enckeln oder Br-Enckeln, der sei wenig oder vil, solen erben vnd zugelassen werden außtat jrs Vaters oder Mutter mit rechten Kindern des ersten Grads souil als jr Vater oder Mutter het mögen erben, so sie noch im Leben weren.

In vffsteigenden Linien sint Vater, Mutter, Anherr vnd Anfrau vnd also für aus vber sich zu rechnen; wo dann Vemandt, ohn Testament oder Gescheft abgeet, vnd keinen ehelichen Leibs-Erben, in absteigender Linien, sunder in vffsteigender Linien, Vater vnd Mutter beyde oder eyns, nach jm in Leben leßt, die Erben dasselb jr abgegangen Kindt vnd schließen aus alle andere die ferrer in vffsteigender Linien, gesipt sint. Sie schließen auch aus alle, die aus der Neben- oder

Zwerch-Linien gesipt sint, ausgescheyden Brüder vnd Schwester, die mit derselben gestorben Person aus beyden Eltern, das ist von Vater vnd Mutter, recht geschwistert seint, vnd derselben eheliche Kinder, die erben mit des abgegangenen Vaters vnd Mutter, desselben verlassnen Hab vnd Güter zugleich nach den Heyptern zu rechen, doch sollen die Geschwisterkinder, wie vil der weren, nit mehr nehmen, dann irer abgegangnen Vaters oder Mutterstammteyl.

Wo aber nit Vater, Mutter, vnd Geschwistert vorhanden weren, sonder vffwarters Anherr oder Anfraw, die nemen das Erb nach Zahl der Personen für alle andern, die sythalben gesipt seint, als Vaters oder Mutter, Brüder oder Schwester, wo dieselben nemlich Anherr oder Anfraw auch nit vorhanden weren, alsdann erben andere Gesipten aufnehin der graden. In der Zwerch oder Seiten-Linien seint Brüder oder Schwestern, aus beiden Eltern, das ist von einem Vater vnd einer Mutter geboren, die schließen aus Brüder vnd Schwestern, die allein aus einer Person der Eltern, das ist ein halb Gesipt, seint, desgleichen alle andere Gesipten, die also aus zweyerlei Eltern geborn, es sei Vater oder Mutter halb.

Vnd wann also Yemandt ohn Testament oder Geschafft abgeet, vnd leßt nit erben in absteigender noch vffsteigender Linien, sunder in der zwerch Linien Brüder vnd Schwester-Kinder, die beide, oder allein, Brüder oder Schwester-Kinder, die erben desselben abgegangnen verlassnen Güter vnd Erben, on Unterscheyt, nach den Stammen zu rechen.

So auch Yemandt ohn Geschafft abgeet, vnd leßt nit erben, in absteigender noch vffsteigender Linien, sunder Geschwister von dem Vater allein, vnd auch Geschwister von der Mutter allein, so erben die Geschwister von dem Vater solch Haab vnd Gut, so von denselben irem Vater, vnd die Geschwister von der Mutter, die Güter vnd was von derselben irer Mutter darkomen ist.

Was aber gemeynher Hab von Vater vnd Mutter her

kommen were, die Erben sie gleich mit einander, desgleichen die Geschwisterkinder an stat jrs Vaters oder Mutter, für ein Person.

Vnd. soll für versamte Hab verstanden vnd gehalten werden, alle Hab vnd Güter, so Eheleut die Leib an Leib vnd Gut an Gut geheuret haben, die Zeit jrs ehelichen Beyschlafens zu einander bringen, vnd in der ehelichen Versammlung bey vnd mit einander oberkommen, gewinnen vnd erkawffen.

Von Eynkintschaften.

Als hievon von Eynkintschaften, die in henlichs Bethendungen beredt möchten werden, Meldung geschehen, sollen dieselben Eynkintschaften, nachfolgendermaß, ausgericht werden.

Item, so von zweyen Eheleuten jr eyns tods abgeet, vnd eheliche Kinder, die sie miteinander oberkommen, in Leben auch nach Gestalt vnd Gelegenheyt der Personen, zimmliche Nahrung hab vnd Güter verlest, will dann das ander lebendt zu der andern Ehe greiffen vnd Eynkintschaft machen, so sollen der gelassen Kinder Vormünder vnd Curatores, oder, wo die mit weren, der Anherr oder Anfraw, so sie noch lebten, oder die, den nach gemeynen Rechten die Vormunderschaft gepürt, oder so sich der Fall begeb, der Kinder Erben sein möchten, vier die nechst gesipten zum wenigstens, der abgegangnen Person Gebläts, darzu beruft vnd ersucht werden, vnd so dieselben die Eynkintschaft nit willigen oder zulassen, vnd bereyt weren die Vormunderschaft von der Kinder wegen, an vnd vffzunehmen, zu tragen vnd zu uerwesen, so soll die Eynkintschaft keinen Fürgang haben, auch nit gemacht oder zugelassen werden.

Wann aber die Eynkintschaft dermaß durch die Vormünder oder nechst Gesipten bewilligt, so soll die Form und Weise der Eynkintschaft mit jrem Gebing vnd Vmbstanden, auch ob den lebenden Kinder, etwas zuuor außgemacht würde,

durch dieselben Vormünder vnd nechstgesipten der Kinder, aus beiden Eltern verwandt, an Schultheiß vnd Scheffen eyns yeden Gerichts Bracht angezeyt vnd begert werden, solch Eynkintschaft mit sunderlicher Erkenntnuß vnd Spruch zu bekräftigen vnd in das GerichtßBuch beschreiben zu lassen, die auch nach geschehenem Erkenntnuß vnd beydertheyl Begern also in geschrieben vnd alsdann vnd nit ehe krefftig gehalten werden soll, doch so ferr das Wort Eynkintschaft sein Effect vnd wirklich Krafft erlangt, so daß beyde Eheleut der zweyten oder nachgeenden Ehe, ehelich Kinder zusammenbringen, oder auch eheliche Kinder mit einander gewönnen vnd nach jue verliessen, dann ohn das solt das Pact oder Geding der Eynkintschaft gebrochen und gefallen seyn.

Vnd wann also durch Veredung solicher Eynkintschaft, Kinder, so von Mann vnd Frauen einander zubracht, mit der Form vnd Maß als yetzt angezeygt, Erben gemacht werden, die Volgen nach je Erbsellen vnd erben die beyden ihre Eltern, die also ehelich zusammen vermahelt, auch mit ehelichen Kindern, ob vnd so der mehr von denselben Eheleuten geborn würden, zu gleichem Theyl, als weren sie alle gleich von irer beyder Leiben herkommen.

Dieselben Kinder sollen aber in Krafft der Eynkinds-Veredung nit erben, derselben irer gemachten Vater oder Mutter gesipten Freunde, sie syen in auffsteigender oder Zwerchlinien, sie weren dann denselben sunst gewannt aus angeborner Sippschaft des Geblüts, also daß Ausschickung des gemeynen Rechts oder dieser vnserer Ordnung der Erbsal denselben Kinder gepürte vnd zustünde.

Nach Absterben derselben Eheleut zwischen denen die Eynkintschaft gemacht, so Theylung jr verlassen Hab vnd Gütter, wie sich gepürt, zwischen den Kindern beschehen ist, sol die Eynkintschaft geendt vnd aus sein, also daß Daraffter die so aus einem Vater geborn, einander, vnd die aus eyner Mutter, auch einander erben, vnd die gemachten Eynkind

mit rechten Geschwisterden kein Gemeynschaft solicher Vertheilung haben sollen.

So aber ein Mann Tods abgeet, vnd nach ihm verlest eeliche Kinder vnd Wittwe, die einen andern Mann zu der Ehe nimpt, vnd mit den Kindern, so sie aus irem vorigen ehelichen Mann hat, vnd den Kindern, die sie in der andern Ehe erobern oder gewinnen würde, Cynkintschaft mecht, wie sich nach dieser vnserer Ordnung gepürt, vnd dann in Zeit derselben andern Ehe oder darnach der ersten Kinder von Fründten oder Gesipten ires natürlichen Vaters cynicher Erbtheil zustände, vnd gesiele, vnd dieselben Kinder noch unter xxv. Jahren alt, oder noch nit in ehelichem Stande vund in Gewaltsam ires gemachten Vaters weren, so mag sich der Vater, Krafft der Cynkintschaft derselben angefallen Erbs geprauchten vnd messen, doch vorbehalten, denselben Kindern den Eygenthumb, daran die andern gemachten oder einhalb Geschwisterdt, in Krafft der Cynkintschaft, keinen Theil haben.

Wann aber die ersten Kinder, die solicher Erbfall gefallen, xxv. Jahr alt oder in ehelichem Standt versehen weren, so sol im der gemacht Vater den angefallen Erbfall zu iren Handen stellen unversehert, dergleichen soll es auch mit dem Mann, so die Fraw vorstirbt, vnd er sich wieder vermahelt, gehalten werden.

Von Vbergaben vnd Erbungen zwischen Eeleuten.

Wiewohl gemeynlich im Rechten aus etlichen Vrsachen Vbergaben vnd Eheleuten verbotten sint, yedoch in Betrachtung daz Trewe, Freunttschaft, gütiger Will vnd Hantreychung so zwischen Eheleuten pillich sein, vnd belohnt werden sollen.

So setzen vnd ordnen wir, daz Eheleut, die nit Kind haben, aus freuntlicher Neigung Yemand geben erben vnd zu Erben machen mögen.

In alle vnd yede ire bewegliche vnd vn bewegliche Güter, soliche Vbergaben vnd Erbungen sollen geschehen, vor Schultz

heiß vnd Scheffen, oder etlichen aus yenen, in einer Figur, als ob sie zu Gericht sessen, vnd zu einer Brhündt in das Gerichts-Buch beschriben werden.

Vnd of daß solch Vbergaben vnd Erbungen zwischen Eheleuten krefftig vnd von werden syen, so gehört darzu, daß die mit Tod yr einß bestetigt, also daß es by irer beyder Ley tagen nit öffentlich widerrufen werde, daß auch ein Eelich Gemahel dem andern die vbergeben hab, vnd Güter alsobald in seinen Händen stelle, vnd ingebe, sunst solt die Vbergab nit Macht haben.

Von Lygenden Güttern zu verkauffen vnd bynnen was Zeit auch wie d'Keuffer von dem gekaufften Gut widerumb abgetriben mög werden.

Item, ob Yemand einich ligendt Gut verkaufen wolt, der sol söchs zuvor zu dryen Sonntagen nach einander nach gehalten Ampt der Messen, durch den Gerichts-Schultheysen, oder Büttel, öffentlich verkünden, auch sich vnd daz Gut mit verstendigen Wortten darinn nennen lassen, von yedem söchden Verkünden soll demselbigen Schultheysen, oder Büttel, iiii h. zu Lohn werden.

Sölich Verkündung mag auch schriftlich geschehen, also daz der Verkaufser dry Wochen zuvor dem Gerichtschreiber einen Zettel machen, vnd durch den Gerichtsknecht denselben an die Kirchthür schlagen lassen, darinn er allermeniglich verkünde, daß sölich Erb feyl sey. Vnd wann sölich Verkündung oder Vßpieten dermaß geschehen, alsdann vnd so die nechstgesüßten des zu kaufen nit begeren, mag einer sein vßgebotten Gut verkauffen, wem er will. Vnd wann ein Kauf geschehen ist, mögen die Partheien darüber Wein-Kauf geben, nemlich wann das Kaufgelt vber zwentzig Gulden ist, ein Ort einß Gulden, ist es weniger ein Vierteyl oder ein halb Vierteyl Weins vnd nit darüber.

Nachdem aber in lang herbrachter Gewohnheit geübt, so

einer etwas von lygenden Gütern gekauft, das des Verkeuffers Freunde, als des Verkeuffers, vnd des verkauften Guts Erben, den Keuffer von seinem gethanen Kauff wider abgelegt oder abgetrieben haben, darin dann bisher vil vnbilllicher Geuerlicheyten geprauchet worden, dieselben nun hinsür zu sürkommen vnd zu vermayden. Sehen, ordnen vnd wellen wir, wo Yemandt seiner Notturft oder anderer Gelegenheit halber lygende Güter verkaufen würde, vnd desselben Verkeuffers nechstgesipten Freunde den Keuffer wider ablegen oder abtreiben wolten, die sollten das thun in zwelf Wochen den nechsten nach Beschluß des Kauffs. Vnd welcher seinen Abtrieb in solicher Zeit nit thet, solt daraster den Abtrieb nit zu thun haben, sund d'Keuffer in seinem gethanen Kauff vest seyn doch hierin den minderzerigen vnd außlendigen die mit Eyde behalten mögen das in der Kauf nit wissentlich gewest, vnd von der Zeit irs Wissens, Fleys angefert hetten, so der minderzerig zu seinen mündigen Yaren, vnd der vslendig anheymis kumpt, oder sunst des Kauffs gewar wirt, alsdann in dryen riiij. Tagen den nechsten iren Abtrieb zu thun in Recht anbenommen.

Wo auch der Keuffer vnd Innhaber des Erbs vor den abgeschehenen Abtrieb cynich Arbeit oder Besserung daran gethan, die solt im sampt seinem vßgegeben Kaufgelde, Wynkauff vnd weß im darauf gegangen wer nach Erkentnuß Schultzeß vnd Scheffen zuuor abgelegt vnd wider gegeben werden.

Der Abtreiber soll auch solchen Abtrieb by sinem Eyde, den er darüber thun sol, Nyemandt anderem, dann im selbs thun, zu seiner selbst Notturft vnd Gebrauch. Vnd wo in solichen Abtreiben cynich Betrug oder Geuerlichkeit vermerkt, der sol kein stat gegeben werden, dann wir Geuerde vnd Arglist deßhalb gar nicht geprucht, sonder vermitteln haben wellen.
